

*1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des
KREISARCHIVS NORDHAUSEN*



In Kraft getreten am 23.03.2022

Gemäß §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes in der Fassung vom 29.06.2018 (GVBl. 2018, S. 308) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) und der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Nordhausen vom 19.12.2012 sowie des § 10 Abs. 2 der Satzung des Kreisarchivs Nordhausen vom 09.04.2013, wird für das Kreisarchiv Nordhausen folgende Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) Benutzer des Kreisarchivs ist, wer Amtshandlungen veranlasst oder derjenige in dessen Auftrag die Benutzung bzw. Amtshandlung erfolgt,
 - b) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gem. §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes ist eine gebührenfreie Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben:
 - a) bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder
 - b) deren Rechtsnachfolger bzw. durch einen beauftragten Dritten,
 - c) bei Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - d) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut,

- e) für die Beratung durch das Archivpersonal, wenn sie die Dauer von 15 Minuten nicht übersteigt,
 - f) für die Bereitstellung von Unterlagen zur Direktbenutzung zu nachweislich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte,
 - g) für Führungen und Fortbildungsveranstaltungen im Archiv. Auslagen hierfür sind jedoch zu erstatten,
 - h) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- (3) Bei Angabe wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Forschungszwecke gilt die Gebührenbefreiung jedoch nur, wenn die Benutzung nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers, eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben wird. Die persönliche Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut sowie digitalen Findmitteln zu privaten, familiengeschichtlichen oder gewerblichen Zwecken ist gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenbefreiung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Benutzung im außerordentlichen Interesse der Erforschung der Kreisgeschichte des Landkreises Nordhausen liegt. Zuständig ist die Leitung des Kreisarchivs.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises die Hälfte der Gebühren erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivgut, archivischem Sammlungsgut sowie von Findmitteln zum Zwecke der Reproduktion im Druck oder Online können ermäßigt oder erlassen werden, wenn zugunsten der Geschichtsforschung zum Landkreis Nordhausen oder der kreisangehörigen Kommunen ein außerordentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht.
- (3) Zuständig für die Festlegungen zur Gebührenermäßigung bzw. –befreiung ist die Leitung des Kreisarchivs Nordhausen.

§ 5 Erhebung von Gebühren

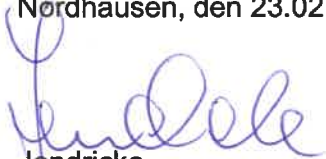
- (1) Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Es werden insbesondere Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsrechte nicht abgelöst. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auslagen werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen tritt einen Monat nach Bekanntgabe in Kraft.

Nordhausen, den 23.02.2022



Jendricke
Landrat

Anlage: Gebührenverzeichnis

ANLAGE „Gebührenverzeichnis“ zu § 5 der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen

Gebührenverzeichnis			
Pos.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1.	Direkte Benutzung in den Räumen des Kreisarchivs		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut inklusive fachliche Beratung der Archivbenutzer	für den ersten angefangen Benutzungstag	10,00 €
1.1.1		für den folgenden Benutzungstag	5,00
1.1.2		pro Monat	30,00
1.1.3		pro Jahr	100,00
1.2	Benutzung von Karten, Plänen, Bildern, Tonträgern und anderen Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordern	je angefangener Tag	20,00 €
1.3	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Rechercheaufwand ermittelt werden muss, gilt auch für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige Nutzungszwecke	nach Zeitaufwand*	
1.4	bei Beschädigung oder Verlust von Archivgut	pro Akteneinheit	25,00 € zzgl. tatsächliche Kosten für Restaurierung oder Wiederbeschaffung
2.	Beratungstätigkeit/Bearbeitung von Anfragen, Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen		
2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen bzw. Recherchen in Archivgut erfordern (Die Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	nach Zeitaufwand*	
2.2	Anfertigen von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut einschließlich dafür notwendiger Recherchen	nach Zeitaufwand*	
2.3	Beglaubigungen von Abschriften und Kopien	gemäß jeweils gültiger Allgemeiner Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.	Anfertigung von Reproduktionen <i>(Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut sowie die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Kreisarchiv.)</i>		
3.1	Kopien und Ausdrücke		
3.1.1	bis zum Format DIN A 4 s/w	je Kopie	0,50
3.1.2	bis zum Format DIN A 4 farbig	je Kopie	2,00
3.1.3	bis zum Format DIN A 3 s/w	je Kopie	1,00
3.1.4	bis zum Format DIN A 3 farbig	je Kopie	4,00
3.2	Digitale Reproduktion		
3.2.1	Digitalaufnahmen oder Scans in einfacher Bildqualität (Gebrauchsdigitalisat 100 dpi) bis zum Format DIN A 3	je Reproduktion	2,00 €

3.2.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Bildqualität für Drucke (ab 300 dpi) bis zum Format DIN A 3	je Reproduktion	3,00
3.2.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (z. B. gefaltetes Archivgut, Urkunden) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet	siehe 1.3	
3.2.4	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen	siehe 1.3	
3.3	Anfertigung reprografischer Aufnahmen außer Haus Zusätzlich zur Rechnungslegung des Ausführenden wird der Zeitaufwand berechnet	siehe 1.3	
3.3.1	Grundgebühr für benutzerseitige Anfertigung von Reproduktionen im Kreisarchiv mit eigenem Fotoapparat bzw. Scanner	je Benutzungstag oder je Aufnahme	7,00 € oder 0,30 €
4.	Nutzungsrechte bei Veröffentlichungen von Reproduktionen		
4.1	Genehmigung für Reproduktionen in Druck- und elektronischen Speichermedien bei einer Auflage von:		
4.1.1	bis zu 5000 Exemplaren	Bild oder Seite	10,00 €
4.1.2	bis zu 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	50,00 €
4.1.3	über 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	100,00 €
4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
4.2.1	Verwendung oder Einblendung von Reproduktionen	Bild oder Seite	25,00 €
4.2.2	Verwendung von Film- oder Tondokumenten des Kreisarchivs	Je angefangene halbe Minute	25,00 €
4.2.3	Aufwand für die Vorbereitung und Betreuung von Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Kreisarchivs	siehe 1.3	
4.3	Wiedergabe in Online-Diensten		
4.3.1	bis zu 1 Monat	Bild oder Seite	25,00 €
4.3.2	bis zu 6 Monaten	Bild oder Seite	100,00 €
4.3.3	bis zu 1 Jahr	Bild oder Seite	150,00 €
4.4	Ausleihe von Originalen oder Faksimile für Ausstellungen	pro Akteneinheit (zzgl. Versicherungskosten)	15,00 €
5.	Erbringung von Sonderleistungen		
5.1	Archivführungen (Schüler/Studenten freier Eintritt)	je Person	nach Vereinbarung
5.2	Vorträge	siehe 1.3	
6.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen kreisangehöriger Städte als Depositum im Kreisarchiv auf Basis von Depositaverträgen	Pro Jahr und laufenden Meter	45,00 €
7.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen von Dritten auf Basis von Depositaverträgen	Pro Jahr und laufenden Meter	65,00 €

**Der Zeitaufwand wird gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Thüringer Verwaltungskostenordnung berechnet.*